



Universität Stuttgart

Amtliche Bekanntmachungen Nr. 39/2017

Herausgegeben im Auftrag des Rektorats der Universität Stuttgart

Hochschulkommunikation

Keplerstraße 7
70174 Stuttgart

Kontakt

Sandra Doti
T 0711 685-82211
hkom@uni-stuttgart.de
www.uni-stuttgart.de

Erste Satzung zur Änderung der Zulassungsordnung der Universität Stuttgart für die Masterstudiengänge Gymnasiales Lehramt

16.08.2017

vom 26.Juli 2017

Erste Satzung zur Änderung der Zulassungsordnung der Universität Stuttgart für die Masterstudiengänge Gymnasiales Lehramt

Vom 26. Juli 2017

Aufgrund von § 59 Abs. 1 Satz 1 und 2 des Landeshochschulgesetzes vom 01. Januar 2005 (GBl. 2005, S. 1), zuletzt geändert durch Gesetz vom 01. April 2014 (GBl. S. 99) in Verbindung mit § 2 Abs. 8 RahmenVO-KM vom 27. April 2015 (GBl. S. 417) in Verbindung mit § 20 Abs. 1 und 3 der Hochschulvergabeverordnung vom 13. Januar 2003 (GBl. S. 63), zuletzt geändert durch Gesetz vom 1. April 2014 (GBl. S. 262) sowie § 5 in Verbindung mit § 3 des Hochschulzulassungsgesetzes vom 15. September 2005 (GBl. S. 629), zuletzt geändert durch Gesetz vom 01. April 2014 (GBl. S. 99, 168) hat der Rektor der Universität Stuttgart am 26. Juli 2017 im Wege der Eilentscheidung die nachstehende Erste Satzung zur Änderung der Zulassungsordnung der Universität Stuttgart für die Masterstudiengänge Gymnasiales Lehramt vom 11. Mai 2017 (Amtliche Bekanntmachung Nr. 27/2017) beschlossen.

Artikel 1

1. § 5 Abs. 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Für eine bedingte Zulassung, die sich auf ein Masterstudium nach § 1 oder § 3 bezieht, können sich Studierende bewerben, die in einem Bachelorstudiengang eingeschrieben sind und bis zum Bewerbungsschluss den Erwerb von mindestens 105 ECTS-Credits nachweisen können. Für ein Masterstudium nach § 3 können sich zusätzlich Studierende bewerben, die in einen Staatsexamensstudiengang eingeschrieben sind und bis zum Bewerbungsschluss mindestens 240 ECTS-Credits nachweisen können. Der Bewerbung ist ein Nachweis beizufügen, der die bis zum Bewerbungszeitpunkt erworbenen ECTS-Credits in den absolvierten Modulen sowie eine Gesamtpunktzahl darstellt und eine hieraus berechnete Durchschnittsnote enthält.“

2. § 6 Abs. 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Wurden im Bachelorstudiengang bis zum Bewerbungsschluss mindestens 150 ECTS-Credits im Falle einer Bewerbung nach § 1 bzw. § 3 oder 210 ECTS-Credits im Falle einer Bewerbung nach § 2 erbracht oder wurden im Staatsexamensstudiengang mindestens 240 ECTS-Credits im Falle einer Bewerbung nach § 3 erbracht, kann gemäß den Bestimmungen der Hochschulvergabeverordnung in der jeweils geltenden Fassung eine Zulassung unter dem Vorbehalt ausgesprochen werden, dass der Bachelor- bzw. Staatsexamensabschluss und die Zulassungsvoraussetzungen des § 1, des § 2 oder des § 3 bis zum Ende des Semesters (30. September bzw. 31. März) für dass die Zulassung ausgesprochen wird, nachgewiesen werden. Der Bewerbung ist ein Nachweis beizufügen, der die bis zum Bewerbungszeitpunkt erworbenen ECTS-Credits in den absolvierten Modulen sowie eine Gesamtpunktzahl darstellt und eine hieraus berechnete Durchschnittsnote enthält.“

Artikel 2

Inkrafttreten

(1) Diese Änderungssatzung tritt am 01. Juli 2017 in Kraft.

Stuttgart, den 26. Juli 2017

Univ.-Prof. Dr.-Ing. Dr.h.c. Wolfram Ressel
(Rektor)